

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung und die Gesetzgebung über den Feuerschutz das nachstehende

Reglement über die Finanzierung der Löschwasserversorgung

Art. 1

Geltungsbe-
reich

- 1 Dieses Reglement legt die Finanzierung der Löschwasserversorgung ausserhalb der Gebiete von anderen öffentlich-rechtlichen Löschwasserversorgungen als der Politischen Gemeinde Bronschhofen fest.
- 2 Es gilt für Liegenschaften im Bereich einer öffentlichen Löschwasserleitung, die nicht durch eine andere öffentlich-rechtliche Löschwasserversorgung als die Politische Gemeinde Bronschhofen erstellt wurde.

Art. 2

Beiträge

Die Beiträge an den Bau von Löschwasserleitungen setzen sich zusammen aus:
a) Baukostenbeiträgen;
b) Feuerschutzzeinkaufsbeiträgen.

Art. 3

Baukosten-
beiträge
1. Basis-
anlagen

- An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:
- a) von Eigentümern von dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
 - b) von Eigentümern von im Feuerschutz stehender Liegenschaften soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten, oder soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
 - c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 4

2. Erschliessungen

An den Bau von Hydrantenleitungen können von den Eigentümern von dem Feuerschutz unterstellten Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden, wobei aber nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung die Beitragspflicht entfällt;
- c) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 5

3. Grundlagen für die Berechnung

1 Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

2 Der Baukostenbeitrag kann bis zu 100 % des Feuerschutzeinkaufsbeitrages betragen.

Art. 6¹

Feuerschutzeinkaufsbeitrag

1. Grundsatz

1 Der Liegenschaftseigentümer hat für Bauten, die näher als 400m an einem Hydranten stehen, einen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu leisten.

2 Für Bauten, die zwischen 400 bis 600m von einem Hydranten entfernt sind, beträgt die Feuerschutzeinkaufsbeitrag die Hälfte.

3 Der Feuerschutzeinkaufsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) 40% des Erschliessungsbeitrages;
- b) 40% des Gebäudezuschlags.

Art. 7¹

2. Ansätze

1 Die Grundquote beträgt Fr. 3.60 pro m² anrechenbare Grundfläche.

2 Der Gebäudezuschlag beträgt 1 % vom Zeitwert sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Für nachträglich ausgeführte bauliche Wertvermehrungen im Betrag von mindestens Fr. 50'000.-- wird der Gebäudezuschlag ebenfalls erhoben.

Art. 8

3. Kostspielige Löschwasservorrichtung

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

Art. 9

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat am 21. April 1994 beschlossen.

Der Gemeindeammann
sig. Gebhard Heuberger

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Philipp Moser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. April bis 25. Mai 1994
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am: 26. Mai 1994

Nachtrag 1 am 26. Mai 2004 vom Gemeinderat Bronschhofen beschlossen.

GEMEINDERAT BRONSCHHOFEN



Max Rohr,
Gemeindepräsident



Patrik Seiler,
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Juni bis 5. Juli 2004

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am: 19. Oktober 2004

